



Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz · Postfach 20 13 65 · 56013 Koblenz

An

Verteiler

Ihre Nachricht:  
vom

Unser Zeichen:  
(bitte stets angeben)  
PB IV-PB 11a

Ihr Ansprechpartner:  
Heribert Müssenich  
E-Mail:  
Heribert.Muessenich  
@lbm.rlp.de

Durchwahl:  
(0261) 30 29-1220  
Fax:  
(0261) 29 141-1077

Datum:  
8. Februar 2011

**Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 19/2010**  
**Sachgebiet 04.5: Straßenbefestigungen; Oberflächeneigenschaften**  
**16.4: Bauvertragsrecht und Verdingungswesen; Abwicklung von**  
**Bauverträgen**

Technische Prüfvorschrift für Griffigkeitsmessungen im Straßenbau, Teil Messverfahren SRT, Ausgabe 2004; **(TP Griff-StB (SRT))**;  
Schreiben des BMVBS vom 27.08.2010 AZ StB 27/7182.8/3/1266404

Mit dem als Anlage beigefügten Rundschreiben Nr. 19/2010 werden Ihnen die Ergänzungen und Änderungen zur TP Griff-StB (SRT) mitgeteilt.  
Die Änderungen und Ergänzungen sind zukünftig in der überarbeiteten Form für die Bundesstraße anzuwenden.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung bitten wir, auch die Änderungen und Ergänzungen zukünftig in der überarbeiteten Form in den Bauverträgen für Maßnahmen an Landes- und Kreisstraßen unseres Geschäftsbereiches zugrunde zu legen.  
Die Einarbeitung der Änderungen und Ergänzungen in die Vorlage der Baubeschreibung erfolgt durch den LBM RLP.  
Das Schreiben kann neben den Anlagen in elektronischer Form im Intranet abgerufen werden.  
Die Verteilung innerhalb der regionalen Dienststelle ist sicherzustellen.

Im Auftrag

Heribert Müssenich

Besucher:  
Friedrich-Ebert-Ring 14-20  
56068 Koblenz

Fon: (0261) 30 29-0  
Fax: (0261) 30 29-1025  
Fax: Abteilung: 1250  
Web: www.lbm.rlp.de

Bankverbindung:  
Rheinland-Pfalz Bank  
(LBBW)  
BLZ 600 501 01  
Konto-Nr. 7401507624

Geschäftsführung:  
Dipl.-Ing. Bernd Hölzgen  
Dr.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing.  
Heinz Rethage



Rheinland-Pfalz

**Verteiler:**

Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach  
Alzeyer Straße 27  
55543 Bad Kreuznach

Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz  
Ravenéstraße 50  
56812 Cochem

Landesbetrieb Mobilität Diez  
Goethestraße 9  
65582 Diez

Landesbetrieb Mobilität Gerolstein  
Brunnenstraße 1  
54569 Gerolstein

Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern  
Morlauterer Str. 20  
67655 Kaiserslautern

Landesbetrieb Mobilität Speyer/  
Dahn-Bad Bergzabern (BZA)  
St.-Guido-Straße 17  
67346 Speyer

Landesbetrieb Mobilität Trier  
Dasbachstraße 15 c  
54292 Trier

Landesbetrieb Mobilität Worms  
Schönauer Straße 5  
67547 Worms

Landesbetrieb Mobilität  
Autobahnamt Montabaur  
Bahnhofsplatz 1  
56410 Montabaur

BP Bingen Baustoffprüfstelle  
Im Kirschgarten 51  
55411 Bingen-Büdesheim

Stadtverwaltungen:

56608 Andernach	PF	1861	55209 Ingelheim	PF	1660
56118 Bad Ems	PF	1153	56108 Lahnstein	PF	2180
67085 Bad Dürkheim	PF	1165	76811 Landau	PF	2120
55529 Bad Kreuznach	PF	563	56709 Mayen	PF	1953
56155 Bendorf	PF	1140	67409 Neustadt/W.	PF	100962
55387 Bingen	PF	1751	56510 Neuwied	PF	2060
67210 Frankenthal	PF	2023	66933 Pirmasens	PF	2763
67446 Haßloch	PF	1263	67100 Schifferstadt	PF	1264
55707 Idar-Oberstein	PF	11740	67329 Speyer	PF	1908
			66468 Zweibrücken	PF	1853

Nachrichtlich:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,  
Landwirtschaft und Weinbau  
Stiftsstr. 9

**55116 Mainz**

unter Bezug auf Ihr Schreiben vom 23. Dezember 2010, Az.: 8702-10.00-2415/10 zur gefl. Kts.

Bundesministerium für Verkehr,  
Bau- und Stadtentwicklung  
Postfach 20 01 00

**53170 Bonn**

unter Bezug auf Ihr ARS 19/2010 vom 27.08.2010, Az.: S 27/7182.8/3/1266404 zur gefl. Kts.

Rechnungshof Rheinland-Pfalz  
Postfach 1769  
**67327 Speyer**

Bundesrechnungshof  
Postfach 12 06 03  
**53048 Bonn**

Rechnungshof Rheinland-Pfalz  
Außenstelle Koblenz  
Postfach 20 14 38  
**56014 Koblenz**

Städtetag Rheinland Pfalz  
Freiherr - von - Stein - Haus  
Deutschhausplatz 1  
**55116 Mainz**

Landkreistag Rheinland-Pfalz  
Postfach 29 45  
**55019 Mainz**

Gemeinde und Städtebund  
Rheinland-Pfalz  
Deutschhausplatz 1  
**55116 Mainz**

Hausverteiler:

GfT, FI, B, PB, PB V, IR  
PB IV/11, PB IV/12, PBIV/13, FI I/12



Bundesministerium  
für Verkehr, Bau  
und Stadtentwicklung



Freiheit  
Einheit  
Demokratie

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden  
der Länder

Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Josef Kunz  
Leiter der Abteilung Straßenbau

HAUSANSCHRIFT  
Robert-Schuman-Platz 1  
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT  
Postfach 20 01 00  
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5272  
FAX +49 (0)228 99-300-807 5272

ralph.sieber@bmvbs.bund.de  
Ref-StB27@bmvbs.bund.de  
www.bmvbs.de

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES  
Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-  
und -bau GmbH

### Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr.19/2010

**Sachgebiet 04.5: Straßenbefestigungen;  
Oberflächeneigenschaften  
16.4: Bauvertragsrecht und Verdingungswesen;  
Abwicklung von Verträgen**

**(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)**

**Betreff: Technische Prüfvorschriften für Griffigkeitsmessungen im  
Straßenbau; Teil Messverfahren SRT, Ausgabe 2004;  
(TP Griff-StB (SRT))**

Bezug: Mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS)  
Nr. 17/2005 vom 04. Juli 2005 - S 17/38.56.05-15/20 Va 05  
Aktenzeichen: StB 27/7182.8/3/1266404  
Datum: Bonn, 27.08.2010  
Seite 1 von 8



Zertifikat seit 2009  
audit berufundfamilie



Seite 2 von 8

Aufgrund vorliegender Untersuchungsergebnisse zum Messverfahren SRT hinsichtlich des Temperatureinflusses ist es notwendig, die TP Griff-StB (SRT) zur weiteren Präzisierung des Messverfahrens zu aktualisieren bzw. zu ergänzen. Gleichzeitig werden weitere Punkte, die nach Erscheinen des Regelwerkes als änderungsbedürftig angesehen wurden, fortgeschrieben.

Die Abschnitte 4, 5.2, 5.4.2, 5.4.3, 5.4.4 und 6.1 der mit Bezugsschreiben bekannt gegebenen TP Griff-StB (SRT) wurden überarbeitet und sind zukünftig in der überarbeiteten Form für die Bundesfernstraßen anzuwenden. Die Änderungen und Ergänzungen sind in der Anlage 1 zusammengestellt.

Ich bitte die beiliegende Anlage allen in Betracht kommenden Ausschreibungen als Vertragsgrundlage beizufügen.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, diese Regelungen auch für die in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen anzuwenden.

Von Ihrem Einführungserlass bitte ich mir eine Durchschrift zu übersenden.

Im Auftrag

Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Josef Kunz



Beglaubigt:

*R. Kham*  
Angestellte





Seite 3 von 8

Anlage 1 zum ARS 19/2010

**Änderungen und Ergänzungen der Technischen Prüfvorschriften für  
Griffigkeitsmessungen im Straßenbau; Teil Messverfahren SRT, Aus-  
gabe 2004; (TP Griff-StB (SRT))**

**I.) Im Abschnitt 4 „Messprinzip und Gerätebeschreibung“**

ist der Satz „Zur Messausstattung gehört zusätzlich auch ein Fühler (Tauchfühler) für das Sekundenthermometer zur Erfassung der Wassertemperatur.“ zu ergänzen.

**II.) Im Abschnitt 5.2 „Anforderungen an die Einsatzbedingungen“**

sind die Einsatzgrenzen für das Messverfahren wie folgt geändert:

- „Messungen bei Luft- und Fahrbahntemperaturen unter 5°C und über 40°C sind nicht zulässig. Die Fahrbahntemperatur ist mit einem Sekundenthermometer mit Oberflächenfühler zu erfassen (die Erfassung der Luft- und der Fahrbahntemperatur erfolgt jeweils vor Beginn der Messungen in einem Messfeld).
- Unterschiede zwischen der mittleren Wasser- und Lufttemperatur von mehr als 15 K sind nicht zulässig.
- Zulässig ist eine Temperatur des Gleitkörpers im Bereich von 5°C bis 40°C. Die Gleitkörpertemperatur ist mit einem elektronischen Sekundenthermometer mit Oberflächenfühler zu erfassen.“

Die übrigen Punkte des Abschnittes behalten weiterhin ihre Gültigkeit.



Seite 4 von 8

**III.) Ergänzend zu Abschnitt 5.4.2 „Messvorgang“ gilt Folgendes:**

„Der Pendelarm, der zusammen mit dem zurückgedrehten Schleppzeiger in seiner waagerechten Ausgangslage ruht, ist nach nochmaligem Annähen der Prüffläche auszuklinken und, sobald er nach Erreichen seines Höchstpunktes zurückschwingt, ist der Pendelarm mit der Hand aufzufangen. Dieser Pendeldurchgang dient der Anpassung der Gummikante an die Prüffläche. Es erfolgt keine Ablesung. Nach diesem Pendeldurchgang erfolgt die erste Messung der Gleitkörpertemperatur. Diese hat in der Mitte des Gleitkörpers zu erfolgen. Die zweite Messung der Gleitkörpertemperatur (ebenfalls in Gleitkörpermitte) erfolgt bei in-situ Messungen nach Abschluss des letzten Pendeldurchganges jedes Messpunktes und bei Labormessungen ebenfalls nach dem letzten Pendeldurchgang auf jeder zu prüfenden Probe. Die Erfassung der Wassertemperatur erfolgt, wie die der Gleitkörpertemperatur, ebenfalls vor dem ersten aufzuzeichnenden Pendeldurchgang sowie noch einmal nach Abschluss der Messungen am 5. Messpunkt bei in-situ Messungen bzw. nach der letzten zu prüfenden Probe bei Labormessungen.“

**IV.) Ergänzend zu Abschnitt 5.4.3 „Messprotokoll“ gilt Folgendes:**

„In das Messprotokoll (Beispiel siehe Bild 5) sind zusätzlich die folgenden Werte einzutragen:

- Wassertemperatur zu Messbeginn und Messende,
- Datum der letzten Eigenüberwachung des SRT-Pendels,
- Temperatur des Gleitkörpers zu Beginn und nach Abschluss der Messung eines jeden Messpunktes.“



Seite 5 von 8

Kombinierte Griffigkeitsmessungen												
Pendelgerät	Nr. : _____	Nächste Kalibrierung: _____					Auftraggeber					
BAM Gleitkörper	Nr. : _____	Gültig bis: _____					Auftrag-Nr.					
Ausflussmesser (DIN EN 13036-3)	Nr. : _____	Nächste Kalibrierung: _____					Baumaßnahme/Messstrecke (Bezeichnung, lfd. Nr., örtliche Lage)					
Fußring	Nr. : _____	Gültig bis: _____										
Datum/Uhrzeit												
Wetter												
Lufttemperatur: (min. 5°C; max. 40°C)	°C					Messfeld, Messlinie						
Fahrbahntemperatur: (min. 5°C; max. 40°C)	°C					Neigung [%]		Längs:		Quer:		
Wassertemperatur: (max. (Lufttemperatur ± 15 K))	Messbeginn	Messende			Mittelwert		Art der Deckschicht:					
	°C		°C			°C		Oberflächenstruktur:				
Datum der letzten Eigenüberwachung des SRT-Pendels:						Bau-, Erneuerungsjahr:						
Bemerkungen												
Temperatur des Gleitkörpers (angenäster Zustand): (5-40°C)												
Messbeginn: [°C]												Bemerkungen
Messende: [°C]												
Mittelwert: [°C]												
SRT-Pendelgerät	Messpunkt Nr.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	Bemerkungen
	1. Ablesung											
	2. Ablesung											
	3. Ablesung											
	4. Ablesung											
	5. Ablesung											
	erforderlichenfalls weitere Ablesungen											
Mittel 1. bis 5. Ablesung (Messwert des Messpunktes) (Y <sub>0</sub> ):												
Temperaturkorrektur (k):												
Messergebnis (Y = Y <sub>0</sub> + k):												
										SRT-Wert:	SRT-Einheiten	
Ausflussmesser (DIN EN 13036-3)	Messwerte											
	Mittelwert über alle Messpunkte:										Z =	[Sekunden]
Ausführender der Messung:						Protokollführer:						

Bild 5: Messprotokoll für ein Messfeld (Muster)





Seite 6 von 8

**V.) Abweichend von Abschnitt 5.4.4 „Auswertung der Messergebnisse“  
gilt Folgendes:**

„Aus den fünf ganzzahligen Ablesewerten eines Messpunktes (Regelfall) ist der auf eine Nachkommastelle gerundete Mittelwert zu bilden. Der so ermittelte Wert heißt "Messwert des Messpunktes".

Mussten an einem Messpunkt die Pendeldurchgänge so lange fortgesetzt werden, bis drei aufeinander folgende Ablesewerte übereinstimmten, so ist der "Messwert des Messpunktes" gleich diesem Ablesewert.

Die Messwerte der Messpunkte sind bezogen auf die mittlere Gleitkörpertemperatur des Messpunktes entsprechend Tabelle 1 zu korrigieren. Der für die jeweilige Temperatur relevante Korrekturwert ( $k$ ) ist aus der Tabelle 1 abzulesen und zu dem Messwert des Messpunktes zu addieren. Der temperaturkorrigierte Messwert ist auf eine Nachkommastelle gerundet anzugeben und ist das Messergebnis des Messpunktes.

Der temperaturkorrigierte Messwert jedes Messpunktes kann auch mit Hilfe der folgenden Gleichungen berechnet werden:

$$SRT_k = SRT_g + \Delta SRT$$

$$\Delta SRT = 0,55 \cdot \Delta T [^{\circ}C]$$

mit:

$SRT_k$ : temperaturkorrigierter Messwert des Messpunktes  
(Messergebnis des Messpunktes)

$SRT_g$ : gemittelte Ablesewerte (Messwert des Messpunktes)

$\Delta T$ : Temperaturdifferenz, bezogen auf  $20^{\circ}C$  ( $\Delta T = T_G - T_R$ )

$T_R$ : Referenztemperatur ( $20^{\circ}C$ )

$T_G$ : gemittelte Gleitkörpertemperatur bei der Ermittlung des Messwertes

Aus den Messergebnissen (temperaturkorrigierte Messwerte) der Messpunkte ist der Mittelwert für das Messfeld bzw. die Messlinie zu bilden und ganzzahlig anzugeben.





Seite 7 von 8

**Tabelle 1: Temperaturkorrektur**

Temperatur Gleitkörper in °C	Korrekturwert k	Bemerkungen
5	-8,3	
6	-7,7	
7	-7,2	
8	-6,6	
9	-6,1	
10	-5,5	
11	-5,0	
12	-4,4	
13	-3,9	
14	-3,3	
15	-2,8	
16	-2,2	
17	-1,7	
18	-1,1	
19	-0,6	
20	0	Bezugstemperatur
21	+0,6	
22	+1,1	
23	+1,7	
24	+2,2	
25	+2,8	
26	+3,3	
27	+3,9	
28	+4,4	
29	+5,0	
30	+5,5	
31	+6,1	
32	+6,6	
33	+7,2	
34	+7,7	
35	+8,3	
36	+8,8	
37	+9,4	
38	+9,9	
39	+10,5	
40	+11,0	

**Beispiel:**

Messwert des Messpunktes:  $Y_0 = 54$  SRT-Einheiten,

Mittelwert der Gleitkörpertemperatur des Messpunktes:  $12^\circ\text{C}$ ,

Temperaturkorrektur  $k = -4,4$  SRT-Einheiten.

Korrigierter Messwert des Messpunktes bzw. Messergebnis des Messpunktes:

$$Y = Y_0 + k = 54 + (-4,4)$$

$$Y = 49,6 \text{ SRT-Einheiten}$$





Seite 8 von 8

Eine Vervielfältigungsvorlage für das Formular des Messprotokolls kann von der Internetseite der BASt unter:

[www.bast.de](http://www.bast.de) ⇒ Qualitätsbewertung ⇒ Anerkennung ⇒ Straßenbau heruntergeladen werden.“

**VI.) Abweichend von Abschnitt 6.1 „Zeitbefristete Betriebszulassung“ gilt**

**Folgendes:**

„Die zeitbefristete Betriebszulassung / Kalibrierung wird durch eine von der BASt anerkannte Kalibrierstelle für die Dauer eines Jahres erteilt und ist an einer gültigen Kalibriermarke am Gerät und einem Prüfzeugnis erkennbar.

Nähere Informationen zu den anerkannten Stellen sowie ein Beispiel für ein Prüfzeugnis und der Kalibriermarke der jeweiligen Stellen sind zu finden

unter:

[www.bast.de](http://www.bast.de) ⇒ Qualitätsbewertung ⇒ Anerkennung ⇒ Straßenbau“